

Richtlinien
des Landkreises Eichstätt
zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 27.7.2015 werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Fördergegenstand

Errichtung von Mietwohnungen für den sozialen Geschosswohnungsbau.

2. Förderberechtigte

Jede natürliche oder juristische Person.

3. Förderart

Baukostenzuschuss

4. Förderhöhe

- 3.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe III zur Verfügung steht;
- 4.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe II zur Verfügung steht;
- 5.000 € für die Errichtung einer Wohnung, die Berechtigten der Einkommensstufe I zur Verfügung steht.

Die Errichtung einer Wohnung mit einer Größe von 40 bis 65 qm wird mit zusätzlich 1.500 € gefördert.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Finanzielle Förderung des Förderberechtigten durch den Freistaat Bayern (Bewilligungsstelle: Regierung von Oberbayern) gemäß dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) und der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) (jeweils in der aktuell geltenden Fassung) in Form der einkommensorientierten oder der aufwendungsorientierten Förderung des Baus von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern; und

- 5.2 Finanzielle Förderung des Förderberechtigten durch Stadt/Markt/Gemeinde in mindestens gleicher Höhe wie die Landkreisförderung (insofern bleibt eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beschaffung des Grundstücks insbesondere durch verbilligte Grundstücksbereitstellung unberücksichtigt); und
- 5.3 Bereitstellung von mindestens 50% der geförderten Wohnungen für Berechtigte der Einkommensstufe I; und
- 5.4 Verpflichtung des Förderberechtigten zur vorrangigen Berücksichtigung von Landkreisbürgern bei der Belegung (bei der Belegung sollen Bürger der jeweiligen Gemeinde vorrangig berücksichtigt werden; vor sonstigen Bewerbern sollen Landkreisbürger bei der Belegung bevorzugt werden).

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Antrag (formlos);
- 6.2 Baupläne;
- 6.3 Kopie des Antrags auf Grundförderung durch die Regierung von Oberbayern gemäß Nr. 5.1 mit Angabe der vorgesehenen Einkommensstufen;
- 6.4 Bestätigung der Gemeinde über die finanzielle Förderung gemäß Nr. 5.2.

7. Abwicklung und Auszahlung der Förderung

- 7.1 Der einer Förderung zugrundeliegende Rechtsakt (Förderbescheid oder Vertrag) ergeht erst nach Vorlage eines bestandskräftigen Förderbescheids der Regierung von Oberbayern gemäß Nr. 5.1.
- 7.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt je hälftig nach Rohbaufertigstellung und nach Bezug.

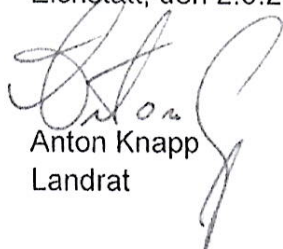
8. Haushaltsvorbehalt

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt. Der Kreistag wird über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Förderung alljährlich entscheiden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.7.2015 in Kraft und am 30.6.2025 außer Kraft.

Eichstätt, den 2.9.2015


Anton Knapp
Landrat